

# u.nique car cover Allgemeine Versicherungsbedingungen

# Inhaltsverzeichnis

---

Teil I – Versicherungsumfang/Geltendes Recht/Vertragssprache	4
A. Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen	4
A.1 Was ist versichert?	4
A.2 Wer ist versichert?	5
A.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	5
A.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	5
A.5 Was ist nicht versichert?	5
B. Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug	6
B.1 Was ist versichert?	6
B.2 Welche Ereignisse sind in der Kasko versichert?	7
B.3 Wer ist versichert?	8
B.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	8
B.5 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?	9
B.6 Was zahlen wir bei Beschädigung?	10
B.7 Sachverständigenkosten	11
B.8 Mehrwertsteuer	11
B.9 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung	11
B.10 Selbstbeteiligung	11
B.11 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile	11
B.12 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung	11
B.13 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?	12
B.14 Was ist nicht versichert?	12
B.15 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)	13
B.16 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör - Paarweiser Ersatz	13
B.17 GAP-Deckung (Leasing-Restwertversicherung)	13
B.18 Deckung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden	13
C. Ausland-Schadenschutz-Versicherung – für Schäden, die andere Ihnen mit einem Kraftfahrzeug im Ausland zufügen	14
C.1 Was ist versichert?	14
C.2 Wer ist versichert?	14
C.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	14
C.4 Welche Fahrzeuge sind versichert?	15
C.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	15
C.6 Was ist nicht versichert?	15
D. Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz	15
D.1 Was ist versichert?	15
D.2 Wer ist versichert?	16
D.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	16
D.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	16
D.5 Was ist nicht versichert?	16
E. u.nique car cover Schutzbrief	16
E.1 Was ist versichert?	16
E.2 Wer ist versichert?	16
E.3 Versicherte Fahrzeuge	16

E.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	17
E.5	Hilfe bei Panne oder Unfall - ab Haustür -	17
E.6	Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung	17
E.7	Was ist nicht versichert?	20
E.8	Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung	20
E.9	Verpflichtung Dritter	20
F.	Fahrschutzversicherung - die KfZ- Unfallversicherung für den Fahrer	20
F.1	Was ist die Fahrschutzversicherung?	20
F.2	Wann können Sie die Fahrschutzversicherung abschließen?	20
F.3	Welche Voraussetzungen bestehen für die Zahlung der Entschädigung?	20
F.4	Verpflichtung Dritter (SUBSIDARITÄT)	20
F.5	Was ist versichert?	21
F.6	Wer ist versichert?	21
F.7	Wer ist leistungsberechtigt?	21
F.8	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	21
F.9	Was leisten wir in der der Fahrschutzversicherung?	21
F.10	Wenn der berechnigte Fahrer verletzt wird	21
F.11	Fälligkeit, Abtretung, Leistung für den Anspruchsberechtigten	24
F.12	Was ist nicht versichert?	24
F.13	Wie lange können Ansprüche geltend gemacht werden?	25
F.14	Wann endet die Fahrschutzversicherung?	25

## Teil II – Allgemeine Vertragsbestimmungen 26

§1.	Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz	26
1.	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	26
2.	Vorläufiger Versicherungsschutz	26
§2.	Prämienzahlung	27
1.	Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie	27
2.	Zahlung der Folgeprämie	27
3.	Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel	27
4.	Zahlungsperiode	27
5.	Prämienpflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung	28
6.	Besonderheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung	28
§3.	Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?	28
1.	Bei allen Versicherungsarten	28
2.	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	28
3.	Zusätzlich in der Kfz-Kaskoversicherung	29
4.	Zusätzlich in der Fahrschutzversicherung	29
5.	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	29
§4.	Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?	29
1.	Bei allen Versicherungsarten	29
2.	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	30
3.	Zusätzlich in der Kaskoversicherung	30
4.	Zusätzlich in der Ausland-Schadenschutz-Versicherung	30
5.	Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadenversicherung	31
6.	Zusätzlich in der Fahrschutzversicherung	31
7.	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	32
§5.	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	32
§6.	Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall	33

1.	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	33
2.	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?	33
3.	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	34
4.	Kündigung einzelner Versicherungsarten	35
5.	Form und Zugang der Kündigung	35
6.	Prämienabrechnung nach Kündigung	35
7.	Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?	35
8.	Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)	35
§7.	Beitragsklassen und Prämienanpassung	35
1.	Einstufung in Beitragsklassen (FP-Klassen) KH und Kasko	35
2.	Kurztarif	36
3.	Auskünfte über den Schadenverlauf	36
4.	Prämienanpassung	36
§8.	Prämienänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands	36
1.	Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Prämienberechnung	36
2.	Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs	37
§9.	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	37
1.	Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind	37
2.	Gerichtsstände	37
§10.	Sanktionsklausel	38
§11.	Bedingungsänderung	38
1.	In welchen Fällen dürfen wir die Bedingungen ändern?	38
2.	Wirksamkeitsvoraussetzung	38

# Teil I – Versicherungsumfang/Geltendes Recht/Vertragssprache

Die Kfz-Versicherung umfasst folgende Versicherungsarten:

- A. Kfz-Haftpflichtversicherung**
- B. Kaskoversicherung**
- C. Ausland-Schadenschutz-Versicherung**
- D. Kfz-Umweltschadenversicherung**
- E. Kfz-Schutzbrief**
- F. Fahrerschutzversicherung**

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist Deutsch.

## A. Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen

### **A.1 Was ist versichert?**

#### **Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen anderen geschädigt**

- A.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs
- a) Personen verletzt oder getötet werden,
  - b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen,
  - c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),
- und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehören neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

#### **Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche**

- A.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.
- A.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

#### **Regulierungsvollmacht**

- A.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

#### **Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen**

- A.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf.
- Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.
- Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

## **A.2 Wer ist versichert?**

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a) den Halter des Fahrzeugs,
- b) den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c) den Fahrer des Fahrzeugs,
- d) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- e) Omnibusschaffner, soweit sie im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses zum Versicherungsnehmer oder Halter tätig werden,
- f) Arbeitgeber oder öffentlicher Dienstherr des Versicherungsnehmers, wenn das versicherte Fahrzeug mit Zustimmung des Versicherungsnehmers für dienstliche Zwecke gebraucht wird.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

## **A.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?**

### **Höchstzahlung**

A.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

### **Übersteigen der Versicherungssummen**

A.3.2 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz- Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

## **A.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**

### **Versicherungsschutz in Europa und in der EU**

A.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

### **Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)**

A.4.2 Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A. 4.1 Satz 2.

## **A.5 Was ist nicht versichert?**

### **Vorsatz**

A.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

### **Genehmigte Rennen**

A.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach Teil II §3 Nr. 2.2 dar.

### **Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen**

A.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.

### **Beschädigung von beförderten Sachen**

- A.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden. Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reise-proviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

### **Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person**

- A.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Insasse Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

### **Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen**

- A.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

### **Vertragliche Ansprüche**

- A.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

### **Schäden durch Kernenergie**

- A.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

## **B. Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug**

---

### **B.1 Was ist versichert?**

#### **Ihr Fahrzeug**

Versichert sind,

- a) Fahrzeuge, welche in dem Versicherungsschein beschrieben sind und welche die angegebenen Fahrgestellnummern tragen und Ihnen gehören oder über die Sie einen Kaufvertrag abgeschlossen haben oder welche Sie geleast haben;
- b) Ersatzfahrzeuge, welche Ihnen auf Grund einer Vereinbarung zwischen uns und einer Werkstatt zur Verfügung gestellt werden für die Dauer der Reparatur Ihres Fahrzeugs im Sinne von a);
- c) Fahrzeuge, welche Ihnen nicht gehören während einer Probefahrt mit der Absicht, das Fahrzeug zu erwerben.

- B.1.1 Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden infolge eines Ereignisses nach B.2. Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch dessen unter B.1.2 und B.1.3 als mitversichert aufgeführte Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

#### **Prämienfrei mitversicherte Teile**

- B.1.2 Alle Fahrzeug- und Zubehöerteile, die im Kaufpreis enthalten oder in einem Gutachten erfasst sind, welches die Grundlage der Prämienberechnung bildet, gelten mitversichert, soweit sie sich innerhalb des im Versicherungsschein angegebenen Adresse befinden, dort unter Verschluss aufbewahrt werden und dem Zugriff Dritter entzogen sind. Dies gilt nicht für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden gemäß Abschnitt B. 18.

#### **Mitversicherte Audio- und Videosysteme**

- B.1.3 Die nachfolgenden Teile sind ohne Prämienzuschlag mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind:
- a) Tonwiedergabegeräte, Empfänger- und Senderanlagen, die dauerhaft installiert sind oder mit abnehmbarem Bedienteil in dem Fahrzeug fest installiert sind. Dies beinhaltet Radios, Tonbandgeräte, CB-Funkgeräte, CD-Player, DVD oder Video-Player, fest installierte Autotelefone, Fernseher, globale Positionierungssysteme (GPS) und andere ähnliche Ausstattung, einschließlich deren Zubehör und Antennen.
  - b) Die Geräte sind mitversichert, wenn:
    - sie so ausgelegt sind, dass sie allein durch Verwendung der Energie von dem elektrischen System des Fahrzeugs betrieben werden und
    - sie sich zum Schadenszeitpunkt in oder am Fahrzeug befinden.

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Kaskoversicherungssumme.

## **Persönliche Gegenstände**

### **B.1.4**

- a) Versichert sind alle persönlichen Gegenstände bis zu einer Höhe von 2.500 EUR, die sich in dem Fahrzeug befinden und welche durch einen Unfall, ein Feuer, einen Diebstahl oder versuchten Diebstahl abhandengekommen oder beschädigt worden sind. Wir gewähren keinen Versicherungsschutz, soweit dieser Schaden unter einem anderen Versicherungsvertrag versichert ist.
- b) Kein Versicherungsschutz besteht für:
  - Geld, Briefmarken, Tickets, Dokumente, Anleihen, Gutscheine, Lotterielose, Rubbellose, Gewinnspiellose, Luft-Meilen, Warenmuster und sämtliche persönlichen Gegenstände, die im Rahmen einer anderen Versicherung versichert sind;
  - Gegenstände, welche aus einem oben offenen Auto oder Cabriolet-Fahrzeug entwendet werden, es sei denn, sie werden in einem verschlossenen Kofferraum oder abgeschlossenen Handschuhfach aufbewahrt.
  - den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, welche in einem Anhänger/Wohnwagen aufbewahrt werden;
  - Gegenstände oder Werkzeuge, welche Sie ausschließlich in Ausübung Ihrer geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit verwenden.

## **B.2 Welche Ereignisse sind in der Kasko versichert?**

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

### **Unfall**

B.2.1 Versichert sind Unfälle des Fahrzeugs. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z. B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund von Bedienungsfehlern oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs und Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen.

Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind jedoch unter den Voraussetzungen von B.18 mitversichert.

### **Brand und Explosion**

B.2.2 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

### **Entwendung**

B.2.3 Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub. Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.

Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Reparateur, Hotelangestellter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Auf die Verpflichtung zum Einbau und zur Einschaltung eines GPS Fahrzeug-Standortbestimmungssystem gemäß Teil II §3 Nr. 3 sowie zur Überlassung aufgezeichneter Standortdaten gemäß Teil II §4 Nr. 3.1 Abs. 2 wird hingewiesen.

### **Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung**

B.2.4 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.



### **Zusammenstoß mit Tieren**

B.2.5 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art.

### **Glasbruch**

B.2.6 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Im Falle der Reparatur der beschädigten Verglasung sowie bei Fahrzeugen, die älter als 15 Jahre sind, fällt keine Selbstbeteiligung an.

### **Kurzschlusschäden an der Verkabelung**

B.2.7 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss inklusive Folgeschäden.

### **Lawinenschäden**

B.2.8 Versichert sind Schäden durch unmittelbare Einwirkung von Lawinen und Muren. Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- und Eismassen. Muren sind Abgänge von Geröll, Schlamm und Gesteinsmassen – auch in Verbindung mit Baumgruppen.

### **Kostenübernahme bei Schlüssel- oder Schlossaustausch**

B.2.9 Wird der Schlüssel für das Fahrzeug, die Zündung, Alarmanlage, Wegfahrsperrung, Lenkradschloss oder der Garagentoröffner gestohlen oder ist er abhandengekommen, übernehmen wir die Kosten für den Austausch oder Neukodierung des Schlosses. Bei diesen Schäden verzichten wir auf die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung.

### **Mut- oder böswillige Handlungen**

B.2.10 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Reparateur, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

### **Tierbisschäden**

B.2.11 Versichert sind Tierbisschäden inklusive Folgeschäden.

### **Hilfeleistungsschäden**

B.2.12 Schäden und Verschmutzungen im Wageninneren durch verunfallte Personen, denen Hilfe geleistet werden muss.

### **Transportmittelunfall**

B.2.14 Versichert sind Schäden bei der Beförderung des Fahrzeuges mit einem geeigneten Transportmittel, die durch einen Unfall des Transportmittels entstehen.

### **Be- und Entladeschäden**

B.2.14 a Versichert sind Schäden, die während des Be- oder Entladens des Fahrzeugs auf bzw. von einem Transportmittel erfolgen.

### **Benutzung von Fähren**

B.2.15 Versichert sind Schäden durch Wind, Hagel, Blitzschlag, Wassereintritt und Seegang während der Benutzung von Fähren innerhalb des Geltungsbereichs der AVB, auch wenn sie nicht unmittelbar durch diese Naturgewalten verursacht wurden.

Versichert gilt ebenfalls die Beschädigung oder Aufopferung auf Anweisung der Schiffsleitung.

Sofern auf Grund Havariebestimmungen ein Ausgleich von Schaden und Kosten entstanden durch Anordnung der Schiffsleitung anfällt gilt der auf das versicherte Fahrzeug entfallende Ausgleichsanspruch versichert. Eine Selbstbeteiligung kommt hierbei nicht zur Anwendung.

## **B.3 Wer ist versichert?**

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und bis zu vier namentlich im Versicherungsschein aufgeführte Personen die befugt sind, das Fahrzeug zu führen (Verfügungsberechtigte).

## **B.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**

Sie haben Kasko-Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

## **B.5 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?**

### **Versicherter Höchstbetrag**

B.5.1 Die Deckungssumme für jedes Fahrzeug ergibt sich aus dem Versicherungsschein. Aus Ihrem Versicherungsschein ergibt sich ebenfalls, ob ein „vereinbarter Wert“ für das Fahrzeug festgelegt wurde. Ergibt sich aus dem Versicherungsschein kein „vereinbarter Wert“ für Ihr Fahrzeug, besteht Versicherungsschutz in Höhe des Marktwertes, höchstens jedoch bis zur vereinbarten Deckungssumme. Für Neuwagen bis zu 24 Monate nach ihrer Erstzulassung ergibt sich unsere Leistung aus den Abschnitten B.5.7 und A.5.8.

### **Vereinbarter Wert**

B.5.2 Haben wir für Ihr Fahrzeug im Versicherungsschein einen „vereinbarten Wert“ vereinbart, sind Sie verpflichtet, für das Fahrzeug einen Zustandsbericht vorzulegen oder andere Dokumente, die den Wert des Fahrzeugs bestätigen. Ändert sich der Wert des Fahrzeugs, haben Sie die Obliegenheit, uns über diese Änderung zu informieren. Wir verhandeln üblicherweise in diesem Fall mit Ihnen eine einvernehmliche und dem geänderten Wert angemessene Prämie.

### **Marktwert**

B.5.3 Der Marktwert ist der Verkaufswert des Fahrzeugs zum Schadenzeitpunkt in Deutschland, maßgeblich beeinflusst durch Angebot und Nachfrage am Spezialmarkt.

Liegt der Marktwert des Fahrzeugs zum Schadenzeitpunkt über dem ursprünglich von Ihnen entrichteten Kaufpreis, so zahlen wir bis zu maximal 20% Marktwertsteigerung, höchstens jedoch die im Versicherungsschein genannte vereinbarte Deckungssumme.

Sie können uns den Marktwert durch ein vor dem Eintritt des Versicherungsfalles angefertigtes Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen nachweisen. Hat sich der Marktwert des Fahrzeugs nach Erstellung des Gutachtens nachweisbar erhöht, so zahlen wir bis zu maximal 20% Marktwertsteigerung, höchstens jedoch die im Versicherungsschein genannte vereinbarte Deckungssumme.

### **Erweiterter Wiederbeschaffungswert für Fahrzeuge, die älter als 24 Monate und jünger als 15 Jahre alt sind**

B.5.4 Haben Sie „vereinbarter Wert“ vereinbart, tragen wir in folgenden Fällen die Kosten für den Ersatz des versicherten Fahrzeugs gegen ein Fahrzeug derselben Marke, desselben Modells, Ausführung, Laufleistung und Alters und in derselben Beschaffenheit, in der sich das versicherte Fahrzeug zur Zeit unmittelbar vor Eintritt des versicherten Schadens befand:

- Die Kosten für den Ersatz übersteigen den vereinbarten Wert für Ihr Fahrzeug;
- Das versicherte Fahrzeug ist älter als 24 Monate und jünger als 15 Jahre; und

Wir leisten bis zu 150% des vereinbarten Wertes, maximal jedoch 200.000,00 EUR zusätzlich zum vereinbarten Wert.

### **Erweiterter Wiederbeschaffungswert für Fahrzeuge 15 Jahre und älter**

B.5.5 Haben Sie „Vereinbarter Wert“ vereinbart, tragen wir in den folgenden Fällen die Kosten für den Ersatz des versicherten Fahrzeugs gegen ein Fahrzeug derselben Marke, desselben Modells, Ausführung, Laufleistung und Alters und in derselben Beschaffenheit, in der sich das versicherte Fahrzeug zur Zeit unmittelbar vor Eintritt des versicherten Schadens befand:

- Die Kosten für den Ersatz übersteigen den vereinbarten Wert für Ihr Fahrzeug; und
- das versicherte Fahrzeug ist 15 Jahre oder älter;

Wir leisten bis zu 125% des vereinbarten Wertes, maximal 500.000 EUR zusätzlich zum vereinbarten Wert.

### **Abzug des Restwerts**

B.5.6 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir maximal bis zur Höhe der im Versicherungsschein dokumentierten Deckungssumme unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Wir bringen den Restwert nicht zum Abzug, wenn Sie sich dafür entscheiden, dass wir das zerstörte Fahrzeug behalten.

## **Neupreischädigung**

- B.5.7 Bei einem Pkw zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs, wenn innerhalb von 24 Monaten nach dessen Erstzulassung eine Zerstörung oder wenn innerhalb von 24 Monaten nach dessen Erstzulassung ein Verlust durch Entwendung eintritt. Wir erstatten den Neupreis auch, wenn bei einer Beschädigung innerhalb von 24 Monaten nach der Erstzulassung die erforderlichen Kosten der Reparatur mindestens 80% des Neupreises betragen. Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen. Abschnitt B.5.6 gilt auch in diesem Fall.
- B.5.8 Wir zahlen die über den Marktwert hinausgehende Neupreischädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

## **Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert?**

- B.5.9 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.
- B.5.10 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.
- B.5.11 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

## **B.6 Was zahlen wir bei Beschädigung? Reparatur**

- B.6.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, tragen wir die Kosten, die erforderlich sind, die beschädigten Teile zu reparieren oder auszutauschen, je nachdem was kostengünstiger ist, bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Für normalen Verschleiß und Abnutzung können Abzüge gemacht werden. Beschädigte Teile können durch von anderen, als dem Originalhersteller gelieferte Teile ersetzt werden, wenn die Originalteile nicht lieferbar sind. Für Verbesserungen, die die Qualität des Fahrzeugs im Vergleich zu derjenigen vor dem Schadenereignis erhöhen, besteht kein Versicherungsschutz.

## **Erweiterte Wiederherstellungskosten für Fahrzeuge 15 Jahre und älter**

- B.6.2 Für Fahrzeuge ab 15 Jahren zahlen wir zusätzlich zu den Reparaturkosten gemäß B.6.1 den Betrag, der erforderlich ist, um Ihr Fahrzeug in denselben Zustand wie unmittelbar vor dem Eintritt des versicherten Schadens zu versetzen bis zu 25% der im Versicherungsschein angegebenen Deckungssumme bis maximal 10.000 EUR, wenn
- a) die Kosten für die Wiederherstellung des versicherten Fahrzeugs die im Versicherungsschein angegebene Deckungssumme oder den Marktwert des Fahrzeugs übersteigen und
  - b) das versicherte Fahrzeug mehr als 15 Jahre alt ist.
- B.6.3 Wir ersetzen diese Kosten jedoch nur nach Vorlage entsprechender Rechnungen für die Wiederherstellung. Ohne konkreten Nachweis der Reparatur gelten mittlere, örtübliche, „dem Typ des Fahrzeugs angemessene“ Stundenverrechnungssätze als erforderlich.

## **Abschleppen**

- B.6.4 Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir Abschlepp- und Transportkosten bis zu einer Höhe von 1.500 EUR.

## **Neu erworbene Fahrzeuge**

- B.6.5 Wir versichern Fahrzeuge, welche Sie neu erworben und die Sie uns nicht gemeldet haben für bis zu 10% des Gesamtwerts der Fahrzeuge, welche gemäß Ihren von uns ausgestellten Versicherungsscheinen versichert sind, maximal bis zu einem Höchstbetrag von 1.000.000 EUR je nachdem, welcher Betrag der geringere ist. Befinden sich die neu erworbenen Fahrzeuge nicht an Ihrem Wohnsitz zahlen wir nicht für Verluste oder Schäden, die durch Diebstahl oder versuchten Diebstahl verursacht werden, es sei denn es gibt sichtbare Zeichen von Gewaltteinwirkung. Sie müssen den Versicherungsschutz für neu erworbene Fahrzeuge innerhalb von 14 Tagen nach Erwerb beantragen und die zusätzlich anfallende Prämie ab dem Zeitpunkt des Erwerbs zahlen. Wir behalten uns das Recht vor, den Versicherungsschutz für das neu erworbene Fahrzeug nach dem 14. Tag zu versagen. Diese zusätzliche Deckung bietet keine Fahrzeughaftpflichtversicherungsschutz sowie Kasko-Versicherungsschutz, während das neu erworbene Fahrzeug aus eigener Kraft bewegt wird. Unabhängig von der Anzahl der Versicherungsverträge, über welche Sie Versicherungsschutz für neu erworbene Fahrzeuge haben, werden Zahlungen ausschließlich unter einer dieser Versicherungen vorgenommen.

## **B.7 Sachverständigenkosten**

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

## **B.8 Mehrwertsteuer**

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

## **B.9 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung**

### **Wiederauffinden des Fahrzeugs**

B.9.1 Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige wieder aufgefunden und können Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet.

B.9.2 Wir ersetzen Ihnen die Kosten für die Abholung eines entwendeten Fahrzeugs nach entsprechender Abstimmung mit uns.

### **Eigentumsübergang nach Entwendung**

B.9.3 Sind Sie nicht nach B.9.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

B.9.4 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach §3, §4 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach B.13 Satz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht der Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

## **B.10 Selbstbeteiligung**

### **Grundsätzliche Regelung**

B.10.1 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

### **Glasreparatur**

B.10.2 Wird ein Bruchschaden an der Windschutzscheibe nicht durch Austausch, sondern durch Reparatur der Scheibe beseitigt, so werden die Reparaturkosten ohne Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung ersetzt.

### **Selbstbeteiligung bei Diebstahl bei Fahrzeugen bis zu einem Wert i.H.v. 250.000 EUR**

B.10.3 Befindet sich in Ihrem Fahrzeug, welches einen Wert bis zu 250.000 EUR hat, ein funktionstüchtiges und im abgestellten Zustand eingeschaltetes GPS Fahrzeug Standortbestimmungssystem (sog. GPS-Tracker), verzichten wir im Falle der Entwendung auf die Selbstbeteiligung. Teil II §3 Nr. 3 und 4 bleiben unberührt.

## **B.11 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile**

### **Was wir nicht ersetzen**

B.11.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen. Ebenfalls nicht ersetzt werden Wertminderung, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

### **Rest- und Altteile**

B.11.2 Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet. Sie haben jedoch ein Wahlrecht, ob Sie im Falle eines Totalschadens das Fahrzeug behalten möchten oder ob das Fahrzeug beim Versicherer verbleiben soll. In letzterem Falle findet eine Anrechnung gemäß Satz 1 nicht statt.

## **B.12 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung**

B.12.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

B.12.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

B.12.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige.

B.12.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

### **B.13 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?**

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadenereignis vorsätzlich herbeigeführt hat. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Bei grober Fahrlässigkeit fordern wir unsere Leistungen zudem nur dann zurück, wenn der Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke der Einnahme von Medikamenten, die das Fahrvermögen beeinflussen oder anderer berauschender Mittel oder infolge des Gebrauchs eines Mobiltelefons ohne Freisprecheinrichtung herbeigeführt wurde. Außerdem fordern wir unsere Leistungen in entsprechenden Verhältnis zurück, wenn die Entwendung des Fahrzeugs oder seiner Teile oder Zubehörteile grobfahrlässig ermöglicht wurde.

### **B.14 Was ist nicht versichert?**

#### **Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit**

B.14.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Wir verzichten auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls. Ausgenommen von diesem Verzicht sind die grob fahrlässige Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeugs oder seiner Teile oder Zubehörteile sowie die Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke, der Einnahme von Medikamenten, die das Fahrvermögen beeinflussen oder anderer berauschender Mittel oder infolge des Gebrauchs eines Mobiltelefons ohne Freisprecheinrichtung.

#### **Rennen, Geschwindigkeitstest und spezielle Fahrveranstaltungen**

B.14.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen,

- a) bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten;
- b) welche organisierte Veranstaltungen sind, die den Charakter der Gumball-Rallye, Cannonball Run oder Supercar Run haben oder vergleichbare Fahrveranstaltungen;
- c) bei denen eine Teilnahme nur mit gültiger FIA-Fahrerlizenz möglich ist;
- d) bei denen Ihr Fahrzeug als Pace-Car verwendet wird.

#### **Verwendung des Fahrzeugs gegen Entgelt**

B.14.3 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadeneintritts gegen Entgelt dazu verwendet wird, Personen oder Gegenstände zu transportieren.

#### **Flughafen und Umgebung**

B.14.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die entstehen, während sich das versicherte Fahrzeug auf einem Flugplatz oder Flughafen, einem Rollfeld oder auf einer Militärbasis befindet, die vorgesehen sind für

- Starts und Landung, Transport oder Lagerung an der Oberfläche eines Flugzeugs oder
- Das Abstellen von Flugzeugen, einschließlich der zugehörigen Betriebsstraßen, Tankstellen Abschnitten und Bodengeräte-Parkplätze.

#### **Reifenschäden**

B.14.5 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

#### **Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt**

B.14.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

#### **Schäden durch Kernenergie**

B.14.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

### **B.15 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)**

- B.15.1 Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.
- B.15.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kfz- Sachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils anderen bestimmt.
- B.15.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kfz-Sachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.
- B.15.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

### **B.16 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör - Paarweiser Ersatz**

Bei Fahrzeugen, die jünger als 15 Jahre alt sind, erstatten wir bei einem versicherten Kasko-Schaden bis zu maximal 10.000,00 EUR

- Zusätzliche Kosten zur Wiederherstellung von (Sonder)Innenaustattungen
- Kosten zur Ersatzbeschaffung von passenden Felgen für alle Räder, nicht jedoch für die Bereifung.

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten B.6 bis B.15 entsprechend.

### **B.17 GAP-Deckung (Leasing-Restwertversicherung)**

- B.17.1 Wir ersetzen bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines Leasingfahrzeugs während der Laufzeit des Leasingvertrages den offen stehenden Leasingrestbetrag abzüglich der Entschädigungsleistung, Rest- und Altteilen sowie der Selbstbeteiligung. Der Leasingrestbetrag ist die Summe aus ausstehenden abgezinsten Leasingraten, anteiliger Restrate, abgezinstem Leasingrestwert und noch nicht verbrauchter Mietvorauszahlung. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene, nicht bezahlte Raten. Diese Deckung gilt subsidiär, anderweitig bestehende GAP-Versicherungen oder anderweitige GAP-Deckungen jeglicher Art gehen vor.
- B.17.2 Unsere Leistung aus der GAP-Deckung gilt für Leasingverträge auf der Grundlage marktüblicher Zinsen und Laufzeiten.
- B.17.3 Im Schadenfall haben Sie vom Leasinggeber einen Nachweis über den Leasingrestbetrag zu erbringen. Wird der Schaden durch einen Haftpflichtversicherer reguliert, so müssen Sie uns zur Ermittlung der Schadenhöhe und Leistungsberechnung die Entschädigungsleistung des gegnerischen Haftpflichtversicherers durch geeignete Unterlagen nachweisen.
- B.17.4 bis B.17.3 gelten sinngemäß auch für finanzierte Fahrzeuge.

### **B.18 Deckung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden Versicherte Schäden**

- B.18.1 Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden, die an dem versicherten Fahrzeug eintreten, gelten bis zu einer Höhe von maximal 100.000 EUR mitversichert, wenn sie unvorhergesehen und plötzlich eintreten.  
Ein Bremsschaden liegt vor, wenn der Schaden unmittelbar durch den Bremsvorgang entstanden ist.  
Als Betriebsschaden gilt ein Schaden, der durch die spezielle Verwendung des Fahrzeugs, durch Bedienungsfehler, fahrtechnisches Fehlverhalten oder Versagen von Meß-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen entstanden ist.  
Ein reiner Bruchschaden liegt vor, wenn der Schaden ausschließlich durch Überbeanspruchung, Konstruktions- oder Materialfehler entstanden ist und nicht unter eine Gewährleistungs- oder Garantiepflicht eines Dritten fällt.  
Nicht als Bruchschäden gelten Schäden durch Abnutzung oder Verschleiß.

#### **Ihre Wartungspflicht**

- B.18.2 Wenn Sie eine Leistung wegen Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden von uns erhalten möchten, sind Sie verpflichtet, an dem versicherten Fahrzeug die vom Hersteller empfohlenen Wartungsarbeiten durchführen zu lassen und uns dies jeweils im Schadenfall auf Verlangen nachzuweisen.

#### **Ausgenommene Schäden**

- B.18.3 Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Schäden ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen:
- die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und Ihnen oder einer Person bekannt sein mussten, die über den Einsatz des versicherten Fahrzeugs verantwortlich zu entscheiden hat;
  - durch den Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache. Wir leisten jedoch Entschädigung wenn der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht oder wenn die Sache zurzeit des Schadens zumindest behelfsmäßig repariert war;

- die an der Fortbewegung des versicherten Fahrzeugs dienenden Motoren, Getrieben, Verbindungsteilen zwischen Motor und Getriebe einschließlich Gelenkwelle oder Differenzial entstehen. Zum Motor in diesem Sinne gehören Anlasser, Auspuffanlage einschließlich Halterungen, Kraftstoffsystem am Motor, Kühlung (Wasserpumpe, Lüfter, Thermostatleitungen), Kurbelwelle mit Lagerung, Lichtmaschine, Motorblock mit Buchsen, Motorbremsen, Ölpumpe, Ölwanne, Pleuel, Triebwerk mit Kolben, Nockenwelle mit Antrieb, Zylinderkopf mit eingebauten Teilen. Zum Getriebe in diesem Sinne gehören Längsttrieb (gesamter Antriebsstrang vom Getriebe zu den Rädern einschließlich Kardan-, Gelenkwelle und Zwischenlager), Wechsel- und Schaltgetriebe einschließlich Schaltgestänge und Befestigungsteilen;
- an Ersatzteilen und Zubehör, welches mit dem versicherten Fahrzeug nicht fest verbunden ist
- für die ein Dritter als Lieferant, Hersteller, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, leisten wir Entschädigung soweit wir dazu bedingungsgemäß verpflichtet sind.

Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss, und bestreitet er dies, behalten Sie zunächst die gezahlte Entschädigung. §86 des Versicherungsvertragsgesetzes gilt für diese Fälle.

- die eine unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse des Betriebes (z. B. an Bremsen) sind. Wird in Folge eines solchen Schadens ein benachbartes Fahrzeugteil beschädigt, leisten wir bedingungsgemäß Entschädigung.

### Was wir leisten

B.18.4 Der Umfang unserer Leistungspflicht ergibt sich aus Abschnitt B.6, sofern nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist. Wir tragen höchstens Kosten in Höhe von 100.000 EUR pro Schadenfall. Bei mehreren Brems-, Betriebs oder reinen Bruchschäden leisten wir diesen Betrag insgesamt pro Versicherungsperiode.

## C. Ausland-Schadenschutz-Versicherung – für Schäden, die andere Ihnen mit einem Kraftfahrzeug im Ausland zufügen

---

Die Ausland-Schadenschutz-Versicherung ist Bestandteil des Vertrags über die Kfz-Haftpflichtversicherung.

### C.1 Was ist versichert?

Auf einer Fahrt mit Ihrem Fahrzeug im Ausland hat ein anderer Sie durch den Gebrauch seines Kraftfahrzeugs in einen Unfall verwickelt.

C.1.1 Wir ersetzen Ihren Schaden, der dadurch entsteht, dass

- Sie oder die mitversicherten Personen nach C.2 verletzt oder getötet werden,
- Ihre Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen, wenn Sie gegen den Unfallverursacher oder seinen ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer begründete Schadenersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts haben.

C.1.2 Anstelle des am ausländischen Unfallort geltenden Rechts wenden wir deutsches Recht an, d. h., wir entschädigen Sie so, als habe sich der Unfall in Deutschland ereignet und als sei der Unfallverursacher bei uns versichert gewesen. Nur die straßenverkehrsrechtliche Haftung beurteilen wir nach dem Recht des Unfallortes.

C.1.3 Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass das Fahrzeug des Unfallverursachers im Geltungsbereich nach C.5 zum Verkehr zugelassen ist.

C.1.4 Der Versicherungsschutz gilt auf allen Fahrten oder Reisen im Geltungsbereich nach C.5 bis zu fortlaufend 12 Wochen.

### C.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer, die berechtigten Insassen, den Halter und den Eigentümer des versicherten Fahrzeugs.

### C.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)? Höchstleistung

C.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen- und Sachschäden in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihres Fahrzeugs vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

### **Leistungen Dritter**

- C.3.2 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor. Wenden Sie sich nach einem Schadenfall zuerst an uns, sind wir zur Vorleistung verpflichtet; dies gilt jedoch nicht bei der Leistungsverpflichtung eines privaten Kranken- oder Pflegeversicherers.
- C.3.3 Leistungen eines Dritten, insbesondere die eines ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherers, rechnen wir auf unsere Leistungen an.

### **C.4 Welche Fahrzeuge sind versichert?**

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug.

### **C.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**

Sie haben Versicherungsschutz für Schadenfälle in den Ländern der Europäischen Union sowie in Andorra, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweiz und Vatikanstaat. Kein Versicherungsschutz besteht in Deutschland.

### **C.6 Was ist nicht versichert?**

#### **Rennen, Geschwindigkeitstest und spezielle Fahrveranstaltungen**

- C.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen
- bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten;
  - welche organisierte Veranstaltungen sind, die den Charakter der Gumball-Rallye, Cannonball Run oder Supercar Run haben oder vergleichbare Fahrveranstaltungen;
  - bei denen eine Teilnahme nur mit gültiger FIA-Fahrerlizenz möglich ist;
  - bei denen Ihr Fahrzeug als Pace-Car verwendet wird.

#### **Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Staatsgewalt**

- C.6.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

#### **Kernenergie**

- C.6.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

#### **Aufgeben von Ansprüchen**

- C.6.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie Ansprüche oder diese Ansprüche sichernde Rechte aufgeben, die Ihnen gegen Dritte – insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer – zustehen, und wir deshalb keinen Ersatz verlangen können.

## **D. Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz**

---

Die Kfz-Umweltschadenversicherung ist beim Komfortschutz Bestandteil des Vertrags über die Kfz-Haftpflichtversicherung.

### **D.1 Was ist versichert?**

#### **Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt**

- D.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

#### **Begründete und unbegründete Ansprüche**

- D.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.
- D.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

#### **Regulierungsvollmacht**

- D.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.



Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

#### **D.2 Wer ist versichert?**

Die Regelungen unter A.2 gelten entsprechend.

#### **D.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?**

Die Versicherungssumme für öffentlich-rechtliche Haftungsansprüche nach dem Umweltschadensgesetz beträgt 5.000.000 EUR je Schadenfall und maximal 10.000.000 EUR je Versicherungsjahr.

#### **D.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**

##### **Geltungsbereich**

Versicherungsschutz gemäß D.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des Umweltschadensgesetzes auch in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinnngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

#### **D.5 Was ist nicht versichert?**

##### **Vorsatz, Schäden durch Kernenergie**

D.5.1 Die Regelungen unter A.5.1 (Vorsatz) und A.5.9 (Schäden durch Kernenergie) gelten entsprechend.

##### **Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden**

D.5.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

##### **Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen**

D.5.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

##### **Vertragliche Ansprüche**

D.5.4 Nicht versichert sind Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

##### **Privatrechtliche Ansprüche**

D.5.5 Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. (Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.)

## **E. u.nique car cover Schutzbrief**

---

### **Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung**

Der u.nique car cover Schutzbrief ist Bestandteil Ihrer u.nique car cover Versicherung. Die nachfolgenden Regelungen gelten nicht für Ausfuhrkennzeichen. Der Beitrag für den Autoschutzbrief ist – soweit Sie diese Leistungen beantragt haben – in dem Beitrag für die u.nique car cover Versicherung enthalten.

#### **E.1 Was ist versichert?**

Wir erbringen nach Eintritt der in E.5 bis E.8 genannten Schadenereignisse die dazu jeweils im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

#### **E.2 Wer ist versichert?**

Versicherungsschutz besteht bei Benutzung des versicherten Fahrzeugs für Sie, berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

#### **E.3 Versicherte Fahrzeuge**

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug – jeweils unter Einschluss des Gepäcks und der nicht zu gewerblichen Zwecken mitgeführten Ladung sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

#### **E.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**

Sie haben mit dem Autoschutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

#### **E.5 Hilfe bei Panne oder Unfall - ab Haustür -**

Kann das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

##### **Wiederherstellung der Fahrbereitschaft**

E.5.1 Wir sorgen auf Wunsch des Versicherungsnehmers bzw. einer mitversicherten Person für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 150 EUR.

##### **Abschleppen des Fahrzeugs**

E.5.2 Kann das versicherte Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir auf Wunsch des Versicherungsnehmers bzw. einer mitversicherten Person für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung in die gewünschte Werkstatt oder zum ständigen Wohnort des Versicherungsnehmers und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 300 EUR; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

##### **Bergen des Fahrzeugs**

E.5.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

##### **Was versteht man unter Panne oder Unfall?**

E.5.4 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

#### **E.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung**

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem im Versicherungsschein genannten ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich zu den Leistungen nach E.5 die nachfolgenden Leistungen, wenn das Fahrzeug nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist:

##### **Weiter- oder Rückfahrt**

E.6.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a) eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz innerhalb Deutschlands oder
- b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach E.4 und
- c) eine Rückfahrt vom Zielort zum Schadenort, wenn feststeht, dass das Fahrzeug dort wieder fahrbereit ist. Andernfalls erstatten wir die Kosten für die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland,
- d) eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 800 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe Kosten eines Linienfluges der Economyklasse sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 55 EUR.

##### **Übernachtung**

E.6.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens fünf Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach E.6.1 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 85 EUR je Übernachtung und Person.

## **Mietwagen**

E.6.3 Wir helfen Ihnen, ein Ersatzfahrzeug (kein Old- oder Youngtimer) – sofern situativ verfügbar – anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt gemäß E.6.1 oder Übernachtung gemäß E.6.2 die Kosten der Anmietung eines Mietwagens einschließlich Notdienstgebühren, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 85 EUR je Tag.

Bei Schadenfällen im Ausland helfen wir Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug – sofern situativ verfügbar – anzumieten und übernehmen die Kosten hierfür, bis Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, unabhängig von der Dauer bis zu einem Betrag von 550 EUR.

Für die Anmietung im Ausland benötigt der Versicherungsnehmer eine international anerkannte Kreditkarte, da die Vorlage einer solchen in der Regel vom Autovermieter verlangt wird.

## **Ersatzteilversand**

E.6.4 Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges an einem Schadensort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, hilft der Versicherer dabei, dass der Versicherungsnehmer diese auf schnellstmöglichem Wege erhält, sofern die gewünschten Ersatzteile im regulären Handel verfügbar sind, sowie gegebenenfalls Austauschteile (Getriebe, Achsen, Motoren) zurücktransportiert werden. Hierfür übernimmt der Versicherer alle entstehenden Versand- sowie Abholkosten, nicht aber die Kosten der Ersatzteile selbst.

Bei selbstorganisierter Ersatzteilbeschaffung durch den Versicherungsnehmer erstattet der Versicherer bis zu 300 EUR an Reisekosten.

## **Fahrzeugrücktransport nach Fahrzeugausfall**

E.6.5 Kann das Fahrzeug nach Panne oder Unfall am Schadensort oder in dessen Nähe nicht fahrbereit gemacht werden, sorgt der Versicherer für den Rücktransport des Fahrzeuges in einem geschlossenen Fahrzeugtransporter an den ständigen Wohnsitz oder die Heimatwerkstatt des Versicherungsnehmers und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers übernimmt der Versicherer gleichzeitig die Anlieferung des eigenen Ersatz-Oldtimers zum Schadensort (Versicherer muss Zugriff auf das Ersatzfahrzeug erhalten können). Nimmt der Versicherungsnehmer diese Leistung in Anspruch, kann er keine Leistung auf Weiter- und Rückfahrt gemäß E.6.1 sowie Mietwagen gemäß E.6.3 in Anspruch nehmen.

## **Fahrzeugunterstellung**

E.6.6 Muss das versicherte Fahrzeug

- a) bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Rücktransportes an den ständigen Wohnsitz oder die Heimatwerkstatt des Versicherungsnehmers oder
- b) nach Diebstahl im Ausland und Wiederauffinden bis zur Durchführung des Rücktransportes untergestellt werden, ist der Versicherer hierbei behilflich und übernimmt die dadurch entstehenden Kosten, längstens für zwei Wochen.

## **Fahrzeugverzollung und -verschrottung**

E.6.7 Muss das versicherte Fahrzeug im europäischen Ausland nach Panne, Unfall oder Diebstahl verzollt oder verschrottet werden, übernimmt der Versicherer die Erledigung und die Kosten hierfür sowie die Kosten des Transportes vom Schadensort zum Einstellort.

Aus der Verschrottung anfallende Resterträge werden an die versicherte Person ausbezahlt.

Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung lässt der Versicherer zum Wohnsitz transportieren, wenn ein Transport zusammen mit dem gewählten Heimreisemittel nicht möglich ist. Die Kosten des Transportes übernimmt der Versicherer bis zum Wert der Bahnfracht. Im Vorfeld ist die Freigabe der Kasko-Versicherung, des Leasinggebers oder des Kfz-Brief-Inhabers einzuholen. Ein Diebstahl muss durch eine polizeiliche Bestätigung nachgewiesen werden. Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen oder das Fahrzeug nach Diebstahl in fremdes Eigentum übergegangen ist.

## **E.7 Was ist nicht versichert?**

### **Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit**

E.7.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie oder eine mitversicherte Person vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

### **Rennen**

E.7.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

### **Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen und Maßnahmen der Staatsgewalt**

E.7.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

### **Schäden durch Kernenergie**

E.7.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

### **Entfernung Schadenort zum Wohnsitz weniger als 50 km Luftlinie**

E.7.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, wenn der Schadenort weniger als 50 km Luftlinie von Ihrem im Versicherungsschein genannten ständigen Wohnsitz entfernt liegt. Dies gilt nicht für Leistungen nach E.5.

## **E.8 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung**

E.8.1 Haben Sie oder eine mitversicherte Person aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

E.8.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

## **E.9 Verpflichtung Dritter**

E.9.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines weiteren Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

E.9.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von E.9.1 zur Vorleistung verpflichtet.

## **F. Fahrerschutzversicherung - die KfZ- Unfallversicherung für den Fahrer**

---

### **Fahrerschutzversicherung – wenn der Fahrer beim Lenken des Fahrzeugs verletzt oder getötet wird (Leistungs- und Beitragserhöhung)**

#### **Was ist die Fahrerschutzversicherung?**

**F.1** Die Fahrerschutzversicherung kommt für den Personenschaden des berechtigten Fahrers auf, wenn dieser beim Lenken des versicherten Fahrzeugs durch einen Unfall verletzt oder getötet wird.

#### **F.2 Wann können Sie die Fahrerschutzversicherung abschließen?**

Sie können die Fahrerschutzversicherung abschließen, wenn Ihr versichertes Fahrzeug ein PKW ist.

#### **F.3 Welche Voraussetzungen bestehen für die Zahlung einer Entschädigung der Fahrerschutzversicherung?**

Voraussetzung für die Zahlung einer Entschädigung ist ein unfallbedingter, stationärer Krankenhausaufenthalt von mindestens 5 zusammenhängenden, vollständigen Nächten innerhalb von sechs Monaten nach dem Unfall. Dies gilt nicht, sofern der berechtigte Fahrer vor oder während des Krankenhausaufenthalts unfallbedingt verstirbt.

#### **F.4 Verpflichtung Dritter (SUBSIDARITÄT)**

Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen oder dem berechtigten Fahrer gegenüber aufgrund eines Vertrags (auch Versicherungsvertrags) oder gesetzlicher Regelungen zur Leistung verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor (subsidiäre Restschadenversicherung). Daher erbringen wir keine Leistungen, soweit der berechtigte Fahrer gegenüber Dritten (z.B. Schädiger, Haftpflichtversicherer, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaften, Arbeitgeber) Anspruch auf Ersatz seines Schadens oder Anspruch auf deckungsgleiche (kongruente) Leistungen hat.

Die Fahrerschutzversicherung beinhaltet die Absicherung des nach Berücksichtigung vorrangiger Ersatzansprüche verbleibenden Personenschadens des berechtigten Fahrers.

**Ausnahme:** Soweit der berechnigte Fahrer einen solchen Anspruch nicht erfolversprechend durchsetzen kann, leisten wir dennoch, wenn nachfolgende und entsprechend nachgewiesene Voraussetzungen vorliegen:

- J der berechnigte Fahrer hat den Anspruch in Textform geltend gemacht und
- J der berechnigte Fahrer hat weitere zur Durchsetzung seines Anspruchs erforderliche Anstrengungen unternommen, die ihm billigerweise zumutbar waren.
- J der berechnigte Fahrer hat seinen Anspruch wirksam an uns abgetreten.

## **F.5 Was ist versichert?**

Versichert sind Personenschäden des berechnigten Fahrers, die dadurch entstehen, dass er durch einen Unfall beim Lenken des versicherten Fahrzeugs verletzt oder getötet wird.

Nicht zum Lenken des Fahrzeugs gehören z.B. das Ein- und Aussteigen oder das Be- und Entladen.

Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

## **F.6 Wer ist versichert?**

Versichert ist der berechnigte Fahrer des Fahrzeugs. Berechnigter Fahrer ist eine Person, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechnigten das Fahrzeug lenkt und auch vertraglich zum Unfallzeitpunkt im Fahrerkreis (siehe Merkmale zur Beitragsberechnung auf dem Versicherungsschein) eingeschlossen ist.

## **F.7 Wer ist leistungsberechnigt?**

Wird der berechnigte Fahrer verletzt, stehen die vereinbarten Leistungen aus der Fahrerschutzversicherung nur diesem zu.

Stirbt der berechnigte Fahrer unfallbedingt innerhalb eines Jahres stehen die für den Todesfall vereinbarten Leistungen den unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen zu. Unterhaltsberechnigte Hinterbliebene sind dabei Witwe/Witwer des verstorbenen leistungsberechnigten Ehegatten, eingetragener Lebenspartner und Waisen (Kinder und Stiefkinder/Adoptivkinder) des berechnigten Fahrers.

Der berechnigte Fahrer oder seine unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen müssen ihre Ansprüche selbstständig geltend machen. Eine Leistung erfolgt an den berechnigten Fahrer oder im Fall des Todes des berechnigten Fahrers an die unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen.

## **F.8 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**

Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Haben wir Ihnen im Rahmen der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eine Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich die Fahrerschutzversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.

## **F.9 Was leisten wir in der Fahrerschutzversicherung?**

Die Fahrerschutzversicherung orientiert sich am Anspruchsumfang der jeweils geltenden deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen, ohne jedoch eine Leistungsverpflichtung analog der Krafthaftpflichtversicherung (Regulierung nach der Art eines Krafthaftpflichtversicherers) zu beinhalten.

### **Was leisten wir**

Sind wir nach den Bestimmungen für die Fahrerschutzversicherung leistungspflichtig, übernehmen wir die nachfolgend aufgeführten Leistungen im Rahmen der dort genannten Leistungsgrenzen.

Dabei erfolgen alle Leistungen grundsätzlich in Form von Hilfeleistungen - analog der Naturalrestitution - durch von uns beauftragte Dienstleister. Nur in ungeeigneten Fällen erfolgt eine Geldentschädigung, jedoch nicht in Form einer fiktiven Abrechnung. Für Leistungen der beauftragten Dienstleister übernehmen wir keine Haftung oder Gewährleistung.

Alle Hilfeleistungen werden für die Dauer der Anspruchsberechnigung ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht. Hält sich der Anspruchsberechnigte im Ausland auf, können für die Zeit des Auslandsaufenthaltes die Leistungen nicht beansprucht werden. Die Kostenübernahme gilt nur für Dienstleister, die von uns beauftragt werden. Die Auswahl der Dienstleister erfolgt durch uns.

Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

## **F.10 Wenn der berechnigte Fahrer verletzt wird**

### **1.1 Schmerzensgeld bis maximal 200.000,-- EUR**

Bei Verletzungen zahlen wir ein Schmerzensgeld bis maximal 200.000,-- EUR.

Die Bemessung zum Grund und zur Höhe erfolgt durch uns und orientiert sich an den Leistungen nach den deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen. Die Berechnung erfolgt dabei unter Verwendung der einschlägigen Schmerzensgeldtabellen (z.B. Hacks/Ring/Böhm). Wir sind dabei nicht an die Bemessung anderer Versicherer oder anderer Leistungsverpflichteter (z.B. andere Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer) zum Grund und zur Höhe gebunden.

Ausgeschlossen ist die Leistung einer Schmerzensgeldrente sowie die Leistung eines Hinterbliebenen-Schmerzensgelds. Die Hinterbliebenen können keinen Schmerzensgeldanspruch aus diesem Vertrag geltend machen.

## **1.2 Verdienstaufschlag bis monatlich maximal 10.000,-- EUR**

Erleidet der berechnete Fahrer unfallbedingt eine Einbuße von Arbeitsentgelt, Bezügen oder Einkommen, zahlen wir die entsprechende Differenz bis zu einem Betrag von maximal 10.000,-- EUR monatlich.

Die Leistungserbringung erfolgt grundsätzlich durch Geldzahlung. Sofern die verletzte Person selbstständig tätig ist, können wir die Leistung im Rahmen des Naturalersatz durch Stellung einer Ersatzkraft erbringen.

Die Berechnung des Verdienstaufschlags erfolgt nach folgenden Regelungen:

### **- Bei erwerbstätigen Personen**

Die Berechnung des Verdienstaufschlags erfolgt durch die Ermittlung des Durchschnitts der letzten maximal drei Jahre. Bei Erwerbstätigen ist der Einkommensnachweis dabei durch die Vorlage der Gehaltsabrechnungen sowie der entsprechenden Steuerbescheide der letzten drei Jahre vor dem Unfallereignis oder aber z.B. bei Selbständigen durch Vorlage der Steuerbescheide der letzten drei Jahre zu erbringen. Bei der Berechnung erfolgt ein individueller Abzug der ersparten berufsbedingten Aufwendungen der Berufstätigkeit.

### **- Bei nichterwerbstätigen Personen**

Für die Berechnung der Einkommensermittlung bei Nichterwerbstätigen (Arbeitslose, Schüler, Studenten, Hausfrauen, etc.) wird das zum Unfallzeitpunkt statistische Durchschnittseinkommen in Deutschland gemäß der Deutschen Rentenversicherung zu Grunde gelegt.

Dieser ermittelte Verdienstaufschlag wird dann für die Zukunft nach den Werten des Verbraucherpreisindex jeweils angepasst.

## **Schadenminderungspflicht**

Der berechnete Fahrer muss zur Minderung des Schadens geeignete Umschulungsmaßnahmen durchführen und im Rahmen seiner körperlichen und geistigen Fähigkeiten einen anderen Beruf ausüben. Die Maßnahmen zur Wiedereingliederung in das Berufsleben sind mit uns abzustimmen. Wir unterstützen den berechtigten Fahrer bei der Suche nach geeigneten Umschulungsmaßnahmen und bei der Wiedereingliederung in das Berufsleben.

**Hinweis:** Kommt der berechnete Fahrer diesen Verpflichtungen nicht nach, wird die Vergütung einer fiktiven zumutbaren Erwerbstätigkeit bei der Leistung in Abzug gebracht.

## **Ende der Leistungspflicht**

Die Gewährung der Leistung endet mit dem Eintritt in die Regelrente, spätestens mit der Vollendung des 67. Lebensjahrs.

## **1.3 Haushaltshilfe**

Wird beim berechtigten Fahrer eine unfallbedingte Minderung der Haushaltsführung (MdH) von mindestens 20% festgestellt, stellen wir eine geeignete Hilfskraft für den Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung wie z.B. das Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen. Hierbei erfolgt eine Orientierung an der einschlägigen Rechtsprechung. Uns bleibt (im Einzelfall) eine Geldleistung vorbehalten.

Ersetzt werden die Arbeiten, die zur Beseitigung der eingeschränkten Haushaltsführung objektiv erforderlich sind. Der Nachweis über die Minderung der Haushaltsführung ist durch den entsprechenden Bescheid zu führen.

## **1.4 Behindertengerechter Umbau bis maximal insgesamt 250.000,-- EUR**

Erleidet der berechnete Fahrer unfallbedingt körperliche Einschränkungen, die einen Umbau der nachfolgenden Objekte erfordert, übernehmen wir den behindertengerechten Umbau bis maximal insgesamt 250.000,-- EUR für

- Wohnung oder Haus
- Pkw
- Arbeitsplatz.

Voraussetzung ist, dass dieser Umbau zur Nutzung erforderlich und angemessen sowie unter Berücksichtigung der jeweiligen Eigentumsverhältnisse möglich ist.

Die Kostenübernahme gilt nur für Dienstleister, die von uns beauftragt werden. Die Auswahl der Dienstleister erfolgt durch uns.

Nicht übernommen werden, weitere anfallende mittelbare Kosten, wie z. B. erhöhte Kfz-Steuer oder Versicherungsbeiträge.

## **1.5 Pflegeleistungen**

Wir organisieren die erforderlichen Pflegeleistungen und übernehmen dabei die Kosten für den unfallbedingten Pflegemehrbedarf bis zum maximal dreifachen Satz der/des jeweils festgestellten Pflegestufe/Pflegegrads.

Wird beim berechtigten Fahrer eine unfallbedingte Pflegebedürftigkeit festgestellt, hat er dies durch Vorlage des entsprechenden Bescheids nachzuweisen.

Die Bemessung der Pflegebedürftigkeit richtet sich nach den jeweils gültigen Pflegestufen/Pflegegrade in der gesetzlichen Pflegeversicherung.

## 1.6 Sonstige vermehrte Bedürfnisse

Wir organisieren alle weiteren unfallbedingten erforderlichen Leistungen, welche nicht ausdrücklich unter einer der anderen Leistungen aufgeführt sind und übernehmen die entsprechenden Kosten. Hierzu zählen u.a. die Vermittlung ärztlicher Betreuung, Arzneimittelversand, Krankenrücktransport, Fahrdienst zur Krankengymnastik/-therapie, Begleitung/Fahrdienst zu Arzt- und Behördengängen.

Die Leistungen müssen dem Wirtschaftlichkeitsgebot genügen. Sie müssen unfallbedingt, ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Die Übernahme medizinischer Gutachter- und Attestkosten erfolgen nur, wenn Gutachten bzw. Atteste von uns angefordert werden. Vorhandene Unterlagen, z.B. von anderen Versicherern sind uns vorzulegen.

Kosten durch Urlaubsmehrbedarf (z.B. durch die Unfallfolgen bedingte erhöhte Kosten für behindertengerechte Hotelausstattung) werden nicht übernommen.

## 1.7 Soforthilfe

Zur Abdeckung erster Kosten, wie z.B. Zuzahlungen im Krankenhaus zahlen wir - bei einem unfallbedingten Krankenhausaufenthalt bereits ab dem ersten Tag einmalig eine Soforthilfe in Höhe von 250,00,-- EUR.

## 2. Wenn der berechtigte Fahrer stirbt

### 2.1 Unterhaltsleistungen bis monatlich maximal 10.000,-- EUR

Stirbt der berechtigte Fahrer unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall und entstehen den Hinterbliebenen

- ) durch den Wegfall des Arbeitsentgelts, Einkommens oder sonstiger Bezüge finanzielle Einbußen (Barunterhalt) und/oder
- ) eine objektive Minderung der Haushaltsführung (Naturalunterhalt)
- )

zahlen wir an die Hinterbliebenen die entsprechende Differenz bis zu einem Betrag von monatlich maximal 10.000,-- EUR. Die Höhe der Unterhaltsleistung für alle anspruchsberechtigten Hinterbliebenen orientiert sich an den Leistungen der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung.

Haben im Einzelfall mehrere Hinterbliebene Unterhaltsansprüche und übersteigen diese Ansprüche die maximale Summe von 10.000,-- EUR, so sind die Hinterbliebenen untereinander im Verhältnis ihrer Ansprüche berechtigt.

Die Leistungserbringung erfolgt grundsätzlich durch Geldzahlung.

**Hinterbliebene** sind dabei Witwe/Witwer des verstorbenen leistungsberechtigten Ehegatten, eingetragener Lebenspartner, und Waisen (Kinder und Stiefkinder/Adoptivkinder) des berechtigten Fahrers.

Zur Ermittlung der finanziellen Einbuße werden die unter A.5.1.2.9. Ziffer 1.2 "Verdienstaufschlag bis monatlich maximal 10.000,-- EUR" Regelungen berücksichtigt.

**Hinweis:** Drittleistungen, werden nach A.5.2.1.4 auf den Anspruch angerechnet. Die entsprechenden Nachweise sind vorzulegen.

### Schadenminderungspflicht

Der Hinterbliebene muss zur Minderung des Schadens eine zumutbare Erwerbstätigkeit annehmen. Bei der Bemessung der Leistung müssen sich bezugsberechtigte Hinterbliebene zumutbare Erwerbstätigkeiten anrechnen lassen.

### Ende der Leistungspflicht

Die Gewährung der Leistung endet spätestens

- ) **bei Witwe/Witwer oder eingetragenen Lebenspartner**

mit dem Eintritt in die Regelrente, spätestens mit der Vollendung des 67. Lebensjahrs. Ändert sich der Familienstand des/der bezugsberechtigten Hinterbliebenen endet unsere Leistungspflicht ebenfalls.

- ) **bei unterhaltspflichtigen/volljährigen Kindern**

nach Beendigung der ersten Ausbildung, spätestens nach der Vollendung des 27. Lebensjahrs.

Stirbt der berechtigte Fahrer aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder gleichgültig, aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, entsteht kein Anspruch auf Hinterbliebenenrente bzw.

Unterhaltsleistungen. Die Vererbbarkeit oder Abtretung der Ansprüche auf Hinterbliebenenrente oder Unterhaltsleistungen ist ausgeschlossen.

### 2.2 Beerdigungskosten

Stirbt der berechtigte Fahrer aufgrund des Unfalls innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, erstatten wir pauschal Beerdigungskosten in Höhe von 5.000,-- EUR.

## **F.11 Fälligkeit, Abtretung, Leistung für den Anspruchsberechtigten**

Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Die Frist beginnt, wenn uns die Anspruchsanmeldung des Anspruchsberechtigten und die zu dessen Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit dem Anspruchsberechtigten über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

### **Abtretung der Ansprüche an Dritte**

Die Ansprüche auf die Leistung können vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden.

**Hinweis:** Ansprüche gegen Dritte sind nicht immer wirksam abtretbar. Unter anderem können Ansprüche gegen Sozialversicherungsträger (z.B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) häufig nicht oder nur mit deren Zustimmung abgetreten werden. In diesen Fällen können wir nicht vorleisten und erst leisten, wenn abschließend geklärt ist, dass keine Ansprüche gegen Dritte bestehen.

Vereinbarungen, die Sie mit Dritten über diese Ansprüche treffen (z. B. ein Abfindungsvergleich), binden uns nur, wenn wir dieser Vereinbarung zugestimmt haben.

### **Leistung oder Zahlung für den Anspruchsberechtigten**

Sie als Versicherungsnehmer können unsere Leistung oder Zahlung an den Anspruchsberechtigten an Sie selbst nur mit Zustimmung des Anspruchsberechtigten verlangen.

## **F.12 Was ist nicht versichert?**

### **1. Straftat**

Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die dem Fahrer dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

### **2. Vorsatz**

Es besteht kein Anspruch auf Leistungen, wenn der Schaden von dem Fahrer vorsätzlich verursacht worden ist.

### **3. Psychische Reaktionen**

Kein Versicherungsschutz besteht

- J bei Unfällen des Fahrers die infolge Geistes- oder Bewusstseinsstörungen sowie durch schwere Nervenleiden, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Fahrers ergreifen entstanden sind; Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag fällt;
- J bei krankhaften Störungen des Fahrers infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

### **4. Schäden an der Bandscheibe**

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis diese Gesundheitsschäden überwiegend (das heißt: zu mehr als 50 %) verursacht.

### **5. Ansprüche Dritter**

Ansprüche, die von anderen Versicherern, Arbeitgebern, Dienstherrn und Sozialversicherungsträgern gegen uns geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

### **6. Genehmigte Rennen und Rennstrecken**

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z.B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings nach den DVR-Richtlinien. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die bei der Beteiligung an



- ) organisierten Veranstaltungen, die den Charakter der Gumball-Rallye, Cannonball Run oder Supercar Run haben oder vergleichbaren Fahrveranstaltungen;
- ) Fahrtveranstaltungen, bei denen eine Teilnahme nur mit gültiger FIA-Fahrerlizenz möglich ist;
- ) Fahrtveranstaltungen, bei denen Ihr Fahrzeug als Pace-Car verwendet wird;  
entstehen.

**7. Kriegseignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt**

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegseignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

**8. Schäden durch Kernenergie**

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

**9. Schäden, die über einen Personenschaden hinausgehen**

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die über einen Personenschaden hinausgehen Ausgeschlossen sind Sach- oder Personenfolgeschäden (z.B. Kleiderschäden, Bargeld- und Wertsachenverlust, Einsatz Rettungsschere infolge des Personenschadens und damit erhöhter Fahrzeugschaden) oder Vermögensschäden.

**10. Schäden, die über das Lenken hinausgehen.**

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch den sonstigen Gebrauch des Fahrzeugs z.B. Ein- und Aussteigen entstehen.

**11. Schäden, die infolge des Genusses von Alkohol oder anderer berauschender Mittel entstehen**

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die nach Genuss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel entstehen.

**12. Gurtpflicht**

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer während der Fahrt keinen vorgeschriebenen Sicherheitsgurt angelegt hat, es sei denn das Nichtanlegen ist gesetzlich erlaubt.

**F.13 Wie lange können Ansprüche aus der Fahrerschutzversicherung geltend gemacht werden?**

Die Ansprüche aus der Fahrerschutzversicherung verjähren nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt zum Ende des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

Ist Ihr Anspruch oder der des berechtigten Fahrers bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung bis zum Zugang unserer Entscheidung in Textform bei Ihnen oder dem Fahrer gehemmt.

**F.14 Wann endet die Fahrerschutzversicherung?**

Die Fahrerschutzversicherung endet mit Beendigung der Kraftfahrtversicherung. Bei Verkauf des Fahrzeugs (G.7) endet die Fahrerschutzversicherung zum Zeitpunkt der Übergabe.

## Teil II – Allgemeine Vertragsbestimmungen

### §1. Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

---

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

#### **1. Wann beginnt der Versicherungsschutz?**

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie die in Ihrem Versicherungsschein genannte fällige Prämie gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach §2 Nr. 1.2 und §2 Nr. 1.3.

#### **2. Vorläufiger Versicherungsschutz**

Bevor die Prämie gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

##### **Kfz-Haftpflichtversicherung**

2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

##### **Kasko Versicherung**

2.2 In der Kaskoversicherung haben Sie ab Zulassung des Fahrzeugs vorläufigen Versicherungsschutz

##### **Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz**

2.3 Sobald Sie die erste oder einmalige Prämie nach §2 Nr. 1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

##### **Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes**

2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie die im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Prämie nicht unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

##### **Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes**

2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

## **Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf**

- 2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach §8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

## **Prämie für vorläufigen Versicherungsschutz**

- 2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil der Prämie.

## **§2. Prämienzahlung**

---

### **1. Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie**

#### **Rechtzeitige Zahlung**

- 1.1 Die im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Prämie wird sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diese Prämie dann unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.

#### **Nicht rechtzeitige Zahlung**

- 1.2 Zahlen Sie die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.
- 1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 10% der Jahresprämie für jeden angefangenen Monat ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt.

### **2. Zahlung der Folgeprämie**

#### **Rechtzeitige Zahlung**

- 2.1 Eine Folgeprämie ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

#### **Nicht rechtzeitige Zahlung**

- 2.2 Zahlen Sie eine Folgeprämie nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, die rückständige Prämie zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von drei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.
- 2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der dreiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Prämien noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.
- 2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Prämien nach Ablauf der dreiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Prämien innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.
- 2.5 Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der dreiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

### **3. Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel**

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie die für Sie günstigeren Regelungen zur Folgeprämie nach §2 Nr. 2.2 bis §2 Nr. 2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach §1 Nr. 2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

### **4. Zahlungsperiode**

Die Prämie wird für das Versicherungsjahr erhoben und gilt auch für das gesamte Versicherungsjahr. Unabhängig von der Zulassung besteht der beantragte Versicherungsschutz unverändert fort. Es erfolgt keine Unterscheidung Saison, bzw. Nicht-Saison-Zeitraum.

Im Jahr des Versicherungsbeginns und bei Beendigung des Vertrages wird die Prämie nur für den Zeitraum ab erster Zulassung auf den VN und bis zum Zeitpunkt des Verkaufes erhoben.

### **5. Prämienpflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung**

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund §117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf die Prämie für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach §116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

### **6. Besonderheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung**

Besteht nach §2 Nr. 1 bis 3 kein Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung, so besteht auch für die Ausland-Schadenschutz-Versicherung nach C. und für die Kfz-Umweltschadenversicherung nach D. kein Versicherungsschutz.

## **§3. Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?**

---

### **1. Bei allen Versicherungsarten**

#### **Vereinbarter Verwendungszweck**

1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

#### **Jährliche Fahrleistung**

1.2 Die jährliche Fahrleistung beträgt maximal 12.000 km für Liebhaberverfahrzeuge und maximal 20.000 km für GTs und Limousinen. Bei Überschreitung der maximalen jährlichen Fahrleistung erfolgt Rücksprache mit uns in Bezug auf Beitragsanpassung.

#### **Abstellort**

1.3 Für das versicherte Fahrzeug steht ein Abstellplatz in einer Garage, Sammelgarage oder Halle zur Verfügung.

#### **Berechtigter Fahrer**

1.4 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer im Versicherungsschein namentlich genannt wird.

Für die Dauer eines Werkstattaufenthaltes darf das Fahrzeug zu Überprüfungs Zwecken von einem Werkstattmitarbeiter gefahren werden. Das gleiche gilt für Angestellte eines Hotel- oder Gaststättenbetriebes, die das Fahrzeug parken.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Begleitetes Fahren: nichtberechtigte Fahrer dürfen das Fahrzeug nur in Begleitung des namentlich genannten Fahrers führen.

#### **Fahren mit Fahrerlaubnis**

1.5 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

### **2. Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung**

#### **Alkohol und andere berauschende Mittel**

2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kasko -Versicherung besteht für solche Fahrten nach B.14.1 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

### **Nicht genehmigte Rennen**

- 2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.  
Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrtsportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Kasko- und Ausland-Schadenschutz-Versicherung besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach B.14.2 und C.6.1 kein Versicherungsschutz.

### **3. Zusätzlich in der Kfz-Kaskoversicherung**

Für Fahrzeuge jünger als 15 Jahre und ab einem Wert von mindestens 250.000 EUR gilt Folgendes:

Sie sind verpflichtet, in dem Fahrzeug ein funktionstüchtiges GPS Fahrzeug Standortbestimmungssystem vorzuhalten (sog. GPS-Tracker) bzw. ein solches System unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen ab Inbetriebnahme, von einem Fachbetrieb in das Fahrzeug einbauen zu lassen.

Sofern der GPS-Tracker abschaltbar ist, ist das Einschalten immer dann erforderlich, sobald das Fahrzeug abgestellt wird.

### **4. Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung Alkohol und andere berauschende Mittel**

- 4.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht für solche Fälle nach §3 Nr. 2 und in der Kasko-Versicherung nach B.14.1 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

### **Gurtpflicht**

- 4.2 Der Fahrer muss während der Fahrt einen vorgeschriebenen Sicherheitsgurt angelegt haben, es sei denn, das Nichtanlegen ist gesetzlich erlaubt.

### **5. Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten? Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung**

- 5.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in § 3 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz- Haftpflichtversicherung aus §3 Nr. 2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter, oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

- 5.2 Abweichend von §3 Nr. 5.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

### **Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung**

- 5.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus §3 Nr. 5.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt.

Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§23, §26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

- 5.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

## **§4. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?**

---

### **1. Bei allen Versicherungsarten Anzeigepflicht**

- 1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- 1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z. B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

### **Aufklärungspflicht**

- 1.3 Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.  
Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen.

### **Schadenminderungspflicht**

- 1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.  
Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

## **2. Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen**

- 2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

### **Anzeige von Kleinschäden**

- 2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 EUR beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

### **Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen**

- 2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.  
2.4 Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

### **Bei drohendem Fristablauf**

- 2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

## **3. Zusätzlich in der Kaskoversicherung Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs- Mitteilung der GPs Standortdaten**

- 3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von §4 Nr. 1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Schriftform anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.  
Für Fahrzeuge ab einem Wert von mindestens 250.000 EUR gilt zusätzlich Folgendes:  
Zudem sind im Falle einer Entwendung des Fahrzeugs die durch den GPS Tracker aufgezeichneten, aktuellen GPS-Standortdaten dem Versicherer sowie der Polizei zwecks Rückerlangung des entwendeten Fahrzeugs unverzüglich mitzuteilen.

### **Einholen unserer Weisung**

- 3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist. Dies gilt auch für mitversicherte Teile.

### **Anzeige bei der Polizei**

- 3.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Wildschaden die gemäß Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

## **4. Zusätzlich in der Ausland-Schadenschutz-Versicherung Unfallaufnahme durch die Polizei**

- 4.1 Sie sind verpflichtet, den Unfall von der Polizei aufnehmen zu lassen, wenn dies möglich ist.

### **Einholung unserer Weisung**

- 4.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

### **Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht**

- 4.3 Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen des §213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht zu entbinden.

### **Übergangene Ansprüche, Abtretung, Prozessführung gegen Dritte**

- 4.4 Sie sind verpflichtet, uns bei der Geltendmachung der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen, uns die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen sowie uns die Ansprüche in einer Form abzutreten, die für ein Verfahren vor einem ausländischen Gericht erforderlich ist.
- 4.5 Sie haben uns die Prozessführung gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer, zu überlassen.

## **5. Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadenversicherung Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten**

- 5.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem Umweltschadengesetz führen könnte, – soweit zumutbar – sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostenträgungsansprüche erhoben worden sind.
- 5.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
- die Ihnen gemäß §4 Umweltschadengesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
  - behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
  - die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
  - den Erlass eines Mahnbescheids,
  - eine gerichtliche Streitverkündung,
  - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- 5.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und –regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.
- 5.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.
- 5.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.
- 5.6 Im Widerspruchsverfahren oder in einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

## **6. Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung Medizinische Versorgung**

- 6.1 Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

### **Medizinische Aufklärung**

- 6.2 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von:

- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausschlag, der durch die Untersuchung entsteht. Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

### **Aufklärung Ihrer Ansprüche gegen Dritte**

6.3 Sie müssen alles tun, was der Aufklärung möglicher Ansprüche gegen Dritte dienen kann. Insbesondere müssen Sie unsere Fragen zu möglichen Ansprüchen gegen Dritte, die sich auf den Umfang unserer Leistungspflicht auswirken können, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Entsprechende Nachweise müssen Sie uns vorlegen.

### **Wahrung Ihrer Ansprüche gegen Dritte**

6.4 Sie haben Ihren Anspruch gegen den Dritten unter Beachtung der Form- und Fristvorschriften zu wahren, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

## **7. Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten? Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung**

- 7.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in §4 Nr. 1 bis 6 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- 7.2 Abweichend von §4 Nr. 7.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

### **Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung**

- 7.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus §4 Nr. 7.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 EUR beschränkt.
- 7.4 Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach §4 Nr. 1.3 und 1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000 EUR.

### **Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung**

7.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

### **Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten**

7.6 Verletzen Sie vorsätzlich Ihre Anzeigepflicht nach §4 Nr. 2.1 oder 2.3 oder Ihre Pflicht nach §4 Nr. 2.4 und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

### **Mindestversicherungssummen**

7.7 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach §4 Nr. 1 und 2, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungs-summen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

## **§5. Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen**

---

### **Pflichten mitversicherter Personen**

1. Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.

### **Ausübung der Rechte**

2. Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind:
  - Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz- Haftpflichtversicherung nach A.A.2,



## **Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen**

3. Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

## **§6. Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall**

### **1. Wie lange läuft der Versicherungsvertrag? Vertragsdauer**

- 1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

#### **Automatische Verlängerung**

- 1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

#### **Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr**

- 1.4 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die anteilige Prämie richtet sich in diesem Fall nach den Bestimmungen zum Kurztarif, Abschnitt §7 Nr. 2.

### **2. Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen? Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres**

- 2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

#### **Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes**

- 2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

#### **Kündigung nach einem Schadenereignis**

- 2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.
- 2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

#### **Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs**

- 2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach §6 Nr. 7.1 oder Nr. 7.6 auf den Erwerber über. Das gilt nicht für die Fahrerschutzversicherung. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.
- 2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergebenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

### **Kündigung bei Prämienerrhöhung**

2.7 Erhöhen wir in Übereinstimmung mit §7 Nr. 4 die Prämie, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Prämienerrhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Prämienerrhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Prämienerrhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Zusätzlich machen wir bei einer Prämienerrhöhung den Unterschied zwischen bisheriger und neuer Prämie kenntlich.

### **Kündigung bei Bedingungsänderung**

2.8 Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach §11.1 Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

## **3. Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?**

### **Kündigung zum Ablauf**

3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

### **Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes**

3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

### **Kündigung nach einem Schadenereignis**

3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.  
Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

### **Kündigung bei Nichtzahlung der Folgeprämie**

3.4 Haben Sie eine ausstehende Folgeprämie zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach §2 Nr. 2.2 nicht innerhalb der dreiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch §2 Nr. 2.4).

### **Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs**

3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach §3 verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

### **Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs**

3.6 Ändern sich die Art und die Verwendung des Fahrzeugs nach §3 Nr. 1, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

### **Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs**

3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach §5 Nr. 2.5 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

#### **4. Kündigung einzelner Versicherungsarten**

- 4.1 Die Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht. Bei Beendigung des Kfz-Haftpflichtvertrages enden auch die Ausland-Schadenschutz- und die Kfz-Umweltschadenversicherung sowie eine eventuell bestehende Autoschutzbriefversicherung und eine Fahrerschutzversicherung.
- 4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.
- 4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen ungekündigten Verträge nicht einverstanden sind, gilt die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.
- 4.4 §6 Nr. 4.1 und 4.3 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

#### **5. Form und Zugang der Kündigung**

Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht. Die von Ihnen erklärte Kündigung muss unterschrieben sein.

#### **6. Prämienabrechnung nach Kündigung**

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Prämie anteilig zu.

#### **7. Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?**

##### **Übergang der Versicherung auf den Erwerber**

- 7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Fahrerschutzversicherung.
- 7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, die Prämie entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Die neue Prämie gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.
- 7.3 Die Prämie für das laufende Versicherungsjahr können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

##### **Anzeige der Veräußerung**

- 7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des §97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

##### **Kündigung des Vertrags**

- 7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach §6 Nr. 2.5 und 2.6 oder wir nach Nr. 3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir die Prämie nur von Ihnen verlangen.

##### **Zwangsversteigerung**

- 7.6 Die Regelungen §6 Nr. 7.1 bis 7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

#### **8. Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)**

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns die Prämie bis zu dem Zeitpunkt des Wagniswegfall zu.

## **§7. Beitragsklassen und Prämienanpassung**

---

### **1. Einstufung in Beitragsklassen (FP-Klassen) KH und Kasko**

Die Ersteinstufung erfolgt in FP 6 = Basisprämie, die Vorlage eines SFR ist nicht notwendig.

Wird zu dem Vertrag ein von Ihnen oder einer mitversicherten Person verschuldeter Schadenfall reguliert, erfolgt für das folgende Versicherungsjahr die Einstufung in FP 4 = Basisprämie + 30%. FP 6 wird nach Ablauf von 2 schadenfreien Jahren wieder erreicht. Bei zwei Schadenfällen erfolgt die Hochstufung in FP 2. Nach Ablauf von 4 schadenfreien Jahren ist FP6 wieder erreicht. Aus FP 5, bzw. FP 3 erfolgt die Hochstufung ebenfalls um 2 FP Stufen. FP 6 = Basisprämie

FP 5 = Basisprämie + 30%

FP 4 = Basisprämie + 30%

FP 3 = Basisprämie + 100%

FP 2 = Basisprämie + 100%

FP 1 = Basisprämie + 130%

## 2. Kurztarif

Endet der Vertrag innerhalb der ersten zwölf Monate berechnen wir:

bis zu einem Monat	15% der Jahresprämie
bis zu zwei Monaten	25% der Jahresprämie
bis zu drei Monaten	30% der Jahresprämie
bis zu vier Monaten	40% der Jahresprämie
bis zu fünf Monaten	50% der Jahresprämie
bis zu sechs Monaten	60% der Jahresprämie
bis zu sieben Monaten	70% der Jahresprämie
bis zu acht Monaten	75% der Jahresprämie
bis zu neun Monaten	80% der Jahresprämie
bis zu zehn Monaten	90% der Jahresprämie

Ab zehn Monaten Vertragslaufzeit berechnen wir die volle Jahresprämie.

## 3. Auskünfte über den Schadenverlauf

3.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

3.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach §7 Nr. 1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen werden nicht berücksichtigt.

## 4. Prämienanpassung

Wir haben ein Prämienanpassungsrecht.

# §8. Prämienänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

## 1. Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Prämienberechnung Anzeige von Änderungen

1.1 Die Änderung eines Umstandes, nach dem wir explizit im Antragsbogen gefragt haben und auf Grundlage dessen wir die Prämie bemessen (Merkmale zur Prämienberechnung) haben, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

### Überprüfung der Merkmale zur Prämienberechnung

1.2 Wir sind berechtigt, zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Prämienberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

### Folgen von unzutreffenden Angaben

1.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Prämienberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb eine zu niedrige Prämie berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres die Prämie, die den tatsächlichen Merkmalen zur Prämienberechnung entspricht.

1.4 Haben Sie unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb eine zu niedrige Prämie berechnet worden, ist zusätzlich zur Prämienhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe von 50% zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird jedoch nicht berechnet, wenn Sie nachweisen, dass Sie ohne Verschulden gegen Ihre Pflichten verstoßen haben.

## **Folgen von Nichtangaben**

- 1.5 Kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb von vier Wochen nach, wird die Prämie rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres für dieses Merkmal zur Prämienberechnung nach den für Sie ungünstigsten Annahmen berechnet.

## **2. Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs**

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach §6 Nr. 3.6 kündigen oder die Prämie ab der Änderung anpassen. Erhöhen wir die Prämie um mehr als 10%, haben Sie ein Kündigungsrecht nach §6 Nr. 2.7.

## **§9. Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände**

---

### **1. Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind Versicherungsombudsmann**

- 1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden (Ombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin, E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de); Tel.: 0180 4224424, Fax 0180 4224425 (jeweils 0,24 EUR je Anruf aus dem Festnetz; Anrufe aus Mobilfunknetzen max. 0,42 EUR pro Minute bei Abrechnung im 60 Sekunden-Takt)). Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

### **Versicherungsaufsicht**

- 1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

### **Rechtsweg**

- 1.3 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.  
Hinweis: Beachten Sie bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung das Sachverständigenverfahren nach B.15.

### **2. Gerichtsstände Wenn Sie uns verklagen**

- 2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
  - dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist
  - dem Gericht, an dem der Versicherungsmakler seinen Sitz hat.

### **Wenn wir Sie verklagen**

- 2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
  - dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

### **Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt**

- 2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach §9 Nr. 2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

## §10. Sanktionsklausel

---

Unter diesem Versicherungsvertrag besteht kein Versicherungsschutz, soweit die Bereitstellung von Versicherungsschutz durch den Versicherer oder dessen oberste Muttergesellschaft direkt oder indirekt gegen anwendbare Wirtschafts- oder Handelssanktionsgesetze oder -verordnungen verstoßen würde.

## §11. Bedingungsänderung

---

### 1. In welchen Fällen dürfen wir die Bedingungen ändern?

Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen dieser Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern oder zu ergänzen, wenn

- ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geändert wird, auf denen einzelne Bedingungen des Vertrages beruhen, sich die höchstrichterliche Rechtsprechung ändert und dies unmittelbare Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag hat,
- ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle treten, oder
- die Kartellbehörde oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzelne Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit dem geltenden Recht nicht vereinbar erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle treten.

Dies gilt nur, soweit die einzelnen geänderten Bedingungen unmittelbar betroffen sind.

Die Berechtigung zur Änderung oder Ergänzung haben wir in den Fällen der obigen gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt.

Wir dürfen Bedingungen nur ändern oder ergänzen, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandene Vertragslücke zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist oder das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist.

Wir sind jederzeit berechtigt, die Bedingungen zu ändern, wenn diese Änderung ausschließlich eine Verbesserung für Sie darstellt.

### 2. Wirksamkeitsvoraussetzung

Die nach §11 Nr. 1 zulässigen Änderungen teilen wir Ihnen schriftlich mit und erläutern sie. Sie finden Anwendung, wenn wir Ihnen die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und Sie schriftlich über Ihr Kündigungsrecht nach §6 Nr. 2.8 belehrt haben.